

## Satzung „ChangeWriters e. V. – Deine Geschichte, deine Zukunft.“

### § 1 Name, Eintragung und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „ChangeWriters e. V. – Deine Geschichte, deine Zukunft“ (im Folgenden als Verein bezeichnet). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer VR 2065 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dorsten.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Förderung
  - der Bildung und Erziehung junger Menschen.
  - der Jugendhilfe sowie
  - der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a. Durchführung von Bildungs-, Fortbildungs- und Projektangeboten für pädagogische Fachkräfte, Kinder und Jugendliche.
  - b. Entwicklung und Anwendung pädagogischer und kreativer Methoden zur Förderung von Persönlichkeitsentwicklung, Selbstwirksamkeit und sozialem Lernen.
  - c. Förderung der Schreib- und Lesefähigkeit.
  - d. Organisation von Veranstaltungen, Begegnungsformaten und Gemeinschaftsprojekten.
  - e. Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am täglichen Vereinsleben teilnehmen.

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu fördern bereit ist.

Fördernde Mitglieder haben das Recht zur kostenlosen Teilnahme an vom Verein organisierten Bildungsveranstaltungen im Jahr, die nicht zum Seminarprogramm des Vereins gehören.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.



- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.  
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem geschäftsführenden Vorstand
  - c) dem Finanzvorstand
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.  
Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal je Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

### **§ 8 Einberufung einer Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer in schriftlicher oder elektronischer Form einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung beträgt zwei Wochen.

### **§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, geleitet. Ist auch der verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung verändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der Erschienenen dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

#### **§ 10 Niederlegung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dorsten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 12 Ermächtigung zur Änderung der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen bzw. Änderungen der Vereinssatzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registerrechts oder des Finanzamtes solche Änderungen als Voraussetzung für die Eintragung von Satzungsänderungen bzw. den Erhalt der Anerkennung als gemeinnützig für erforderlich gehalten werden, solange durch solche Änderungen der Vereinszweck nicht geändert wird. Von einer Satzungsänderung nach dieser Bestimmung sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**Stand: 06.05.2026**